Schleswig-Holsteinischer Landtag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/443
27.12.96

Antwort
der Landesregierung

auf die

Große Anfrage
der Fraktion der CDU

Aussiedlerbetreuung in Schleswig-Holsteint
Drucksache 14/185

Federführend ist der Innenminister.

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

betr. Aussiedlerbetreuung in Schleswig-Holstein

- Drs. 14/185 vom 14.August 1996 -

Die Landesregierung beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Statistische Grundlagen

Frage 1.a. Wie viele Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sind seit dem 1. Januar 1993 nach Schleswig-Holstein zugezogen?

Antwort: Da die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler als solche melderechtlich nicht erfaßt werden, liegen der Landesregierung exakte Angaben über den Zuzug nicht vor.
Nach der Statistik des Bundesverwaltungsamtes über die Verteilung auf die Länder hat der Bund Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Angehörige nach Schleswig-Holstein wie folgt verteilt:

1993	1994	1995	1996 bis 30.09.
7.287	7.285	7.965	4.689

In den einzelnen Jahren hat das Bundesverwaltungsamt folgende Quotenberichtigungen vorgenommen, weil die Betreffenden innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Verteilung nach Schleswig-Holstein in einem anderen Land aufgenommen wurden:

1993	1994	1995	1996 bis 30.09.
127	278	724	43

Das Land nimmt Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge über seine Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster auf. Von der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Schleswig-Holstein für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen den Kreisen und kreisfreien Städten wie folgt zugewiesen worden:

1993	1994	1995	1996 bis 30.09.
7.176	6.383	6.931	4.236

Ob und in welcher Zahl weitere vom Bund nach Schleswig-Holstein oder in andere Länder verteilte Personen hier ohne Zuweisung Wohnsitz genommen haben, ist nicht bekannt.

Frage 1.b. Aus welchen Herkunftsgebieten, z.B. Rumänien, Polen, Rußland, Kasachstan stammen die Spätaussiedlerinnen und -aussiedler?

Antwort: Nach statistischen Angaben des Bundesverwaltungsamtes kommen die nach Schleswig-Holstein verteilten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsgebiete	1993	%	1994	%	1995	%	1996 bis 30.09.	%
ehem. UdSSR, Estland, Lettland, Litauen	7.028	96,4	7.149	98,1	7.893	99,1	4.647	99,1
Polen	215	3,0	95	1,3	51	0,6	23	0,5
Rumänien	44	0,6	41	0,6	17	0,2	19	0,4
Sonstige Länder	0	0	0	0	4	0,1	0	0
Gesamt	7.287	100	7.285	100	7.965	100	4.689	100

Eine Aufschlüsselung der auf die einzelnen Länder verteilten Menschen nach Herkunftsgebieten innerhalb der ehemaligen Sowjetunion, Estland,

Lettland und Litauen nimmt der Bund nicht vor. Nach aktuellen Angaben des Bundes kommen bundesweit derzeit knapp 60% der Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Kasachstan, 34% aus der Russischen Föderation.

Die von der Zentralen Aufnahmestelle des Landes aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen stammen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsgebiete	**1993**	**%**	**1994**	**%**	**1995**	**%**	**1996 bis 30.09.**	**%**
ehem. UdSSR, Estland, Lettland, Litauen	7.460	98,0	6.548	98,4	7.164	99,3	4.204	99,1
Polen	110	1,4	70	1,1	32	0,4	19	0,45
Rumänien	44	0,6	27	0,4	14	0,2	19	0,45
Sonstige Länder	0	0	5	0,1	6	0,1	0	0
Gesamt	7.614	100	6.650	100	7.216	100	4.242	100

Eine aufgeschlüsselte Erfassung nach einzelnen Herkunftsgebieten in der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen findet auch auf Landesebene nicht statt. Es wird jedoch vom eingesetzten Betreuungsverband geschätzt, daß ca. 70% der Zuwanderinnen und Zuwanderer der letzten Jahre aus Kasachstan, die übrigen hauptsächlich aus der Russischen Föderation kommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der in der Zentralen Aufnahmestelle aufgenommenen Personen nicht mit der der vom Bund nach Schleswig-Holstein Verteilten und der Zugewiesenen (Frage a) deckungsgleich ist. U.a. hat ein Teil der Aufgenommenen insbesondere vor der Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 01.03.1996 die Zentrale Aufnahmestelle auch ohne Zuweisung verlassen. Darüber hinaus werden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen nicht immer in dem Monat von der Zentralen Aufnahmestelle aufgenommen bzw. von ihr zugewiesen, in dem sie vom Bundesverwaltungsamt nach Schleswig-Holstein verteilt

wurden. Auch dies führt zu abweichenden Zahlenangaben in den verschiedenen Statistiken.

Frage 1.c. Wie viele Ehegatten und Abkömmlinge sind nach § 7 Abs. 2 BVFG nach Schleswig-Holstein gekommen?

Frage 1.d. Wie viele sogenannte „Mitverteilte" sind nach § 8 Abs. 2 BVFG nach Schleswig-Holstein zugezogen?

Antwort zu 1.c. und 1.d.: Das Bundesverwaltungsamt nimmt eine Differenzierung der auf die einzelnen Länder verteilten Personen in Personen nach § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 BVFG nicht vor. Da der Status der Aufgenommenen zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht, erfolgt in der Zentralen Aufnahme des Landes gleichfalls keine Differenzierung. Der vom Bund aufgrund vorläufiger Einordnung bundesweit festgestellte Anteil an Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler beträgt knapp 57% und der Anteil der Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne von § 7 Abs. 2 BVFG z.Zt. rd. 42%. Der Anteil der sonstigen Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 BVFG dürfte z.Zt. bei rd. 1% liegen. Diese Zahlen dürften für Schleswig-Holstein in etwa gleichfalls zutreffen, wenngleich darauf hingewiesen werden muß, daß es sich um eine vorläufige Einordnung aufgrund eines noch nicht abschließend geklärten Status handelt.

Frage 1.e. Welchen Altersgruppen gehören die Personen nach a., c. und d. an?

Frage 1.f. Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von Männern/Frauen, Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen?

Antwort zu 1.e. und 1.f.: Nach der Statistik des Bundesverwaltungsamtes gehören die nach Schleswig-Holstein verteilten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren

Angehörige, aufgeschlüsselt in männliche und weibliche Personen, zu folgenden Altersgruppen:

Alters-grup pen	Ge-schl.	1993	Alters-grup pen	Ge-schl.	1994	Alters-grup pen	Ge-schl.	1995
0 - 5	m	340	**0 - 5**	m	296	**0 - 5**	m	293
	w	339		w	285		w	302
6 - 17	m	960	**6 - 17**	m	1.009	**6 - 14**	m	804
	w	923		w	963		w	760
						15 - 17	m	338
							w	219
18 - 19	m	127	**18 - 19**	m	124	**18 - 19**	m	151
	w	119		w	122		w	121
20 - 24	m	211	**20 - 24**	m	245	**20 - 24**	m	286
	w	247		w	206		w	282
25 - 44	m	1.204	**25 - 29**	m	198	**25 - 29**	m	231
	w	1.255		w	236		w	262
			30 - 34	m	344	**30 - 34**	m	367
				w	387		w	375
			35 - 39	m	408	**35 - 39**	m	373
				w	412		w	425
			40 - 44	m	284	**40 - 44**	m	357
				w	271		w	346
45 - 59	m	363	**45 - 49**	m	109	**45 - 49**	m	173
	w	406		w	119		w	159
			50 - 54	m	73	**50 - 54**	m	93
				w	86		w	96
			55 - 59	m	144	**55 - 59**	m	161
				w	184		w	201
60 - 64	m	133	**60 - 64**	m	133	**60 - 64**	m	105
	w	157		w	153		w	124
65 u. älter	m	177	**65 u. älter**	m	171	**65 u. älter**	m	186
	w	326		w	323		w	375
Summe	m	3.515	Summe	m	3.538	Summe	m	3.918
Summe	w	3.772	Summe	w	3.747	Summe	w	4.047
Schl.-H. insgesamt		**7.287**	**Schl.-H. insgesamt**		**7.285**	**Schl.-H. insgesamt**		**7.965**

Für 1996 liegt eine Statistik noch nicht vor. Eine Differenzierung nach dem jeweiligen vorläufigen Status nimmt das Bundesverwaltungsamt nicht vor.

Die Zentrale Aufnahmestelle des Landes erfaßt die von ihr aufgenommenen Personen in abweichenden Altersgruppen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Altersgruppen	1993	%	1994	%	1995	%	1996 (bis 30.9.)	%
Kinder (1 - 15 Jahre)	2.526	33,2	2.065	31,1	1.940	26,9	1.302	30,7
Jugendliche (16 - 17 Jahre)	286	3,8	236	3,5	315	4,3	178	4,2
Erwachsene (18 und älter)	4.802	63,0	4.349	65,4	4.961	68,8	2.762	65,1
Schl.-Holst. insgesamt	7.614	100	6.650	100	7.216	100	4.242	100

Hinsichtlich der Einteilung nach dem Geschlecht ergibt sich folgendes zahlenmäßige Verhältnis:

Geschlecht	1993	%	1994	%	1995	%	1996 (bis 30.9.)	%
männlich	3.687	48,4	3.229	48,6	3.544	49,1	2.060	48,6
weiblich	3.927	51,6	3.421	51,4	3.672	50,9	2.182	51,4
Schl.-Holst. insgesamt	7.614	100	6.650	100	7.216	100	4.242	100

Eine weitere Differenzierung nach dem vorläufigen Status findet ebenfalls nicht statt.

2. *Sprachtest*

Zur endgültigen Anerkennung als Spätaussiedler gemäß § 4 BVFG werden von Bund und Ländern Sprachtests zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit (§ 6 BVFG insb. § 6 Abs. 2, Satz 2) durchgeführt.

Frage 2.a. Trifft es zu, daß die Sprachprüfungen von Bund und Land (durchgeführt von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten) oft zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen?
Wie steht die Landesregierung hierzu und worin liegen die Gründe dafür?

Antwort: Es trifft zu, daß die - vorläufige - Einstufung als Spätaussiedler bzw. einbezogener Angehöriger durch das Bundesverwaltungsamt im schriftlichen Aussiedleraufnahmeverfahren in der bisher durchgeführten Form und die - abschließende - Prüfung durch einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt im Bescheinigungsverfahren häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Der Grund liegt darin, daß die Einstufung durch das Bundesverwaltungsamt bislang in aller Regel auf den schriftlichen Angaben im Aufnahmeantrag basierte. Oft wurden die Aufnahmeanträge dabei nicht von den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, sondern von bevollmächtigten Dritten gestellt. Sprachprüfungen wurden nur sehr vereinzelt, Zeugenvernehmungen zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verstärkt erst in letzter Zeit durchgeführt. Eine verläßliche Prüfung der Sprachkenntnisse konnte damit erstmalig bei der Prüfung der Spätaussiedlereigenschaft im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden.

Dieser Verfahrensablauf führte in der Vergangenheit oftmals zu Unverständnis bei den betroffenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und auch zu menschlichen Härten, wenn sich erst in der Bundesrepublik herausstellte, daß die Antragstellenden nicht die sprachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Spätaussiedlereigenschaft erfüllten. Von Seiten der Landesregierung wird daher die im Sommer 1996 begonnene Durchführung von Sprachtests im Herkunftsgebiet durch den Bund grundsätzlich begrüßt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Sprachtests auch in der Praxis zu Verbesserungen führen.

Frage 2.b. Trifft es zu, daß es wegen dieser unterschiedlichen Bewertung derzeit zu zahlreichen Klagen wegen Nichtanerkennung der Spätaussiedlereigenschaft gegen die Kreise und kreisfreien Städte kommt?

Wenn ja, wie viele Klagen von Aussiedlerinnen und Aussiedlern aus Schleswig-Holstein werden zur Zeit gegen die Kreise und kreisfreien Städte geführt?

Antwort: Von zahlreichen Klagen kann man nicht sprechen: In Schleswig-Holstein werden wegen der o.g. unterschiedlichen Einstufung zum Stichtag 01.10.1996 insgesamt 10 Klagen gegen 4 Kreise und kreisfreie Städte geführt.

Frage 2.c. Hält es die Landesregierung für zweckmäßig, den gerade eingereisten Aussiedlerinnen und Aussiedlern für diese existentielle Sprachprüfung eine Person ihres Vertrauens (ehrenamtlich) zur Seite zu stellen?

Antwort: Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann nur durch die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler selbst erbracht werden. Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn sich die Antragstellenden im Bescheinigungsverfahren von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen. Soweit der Landesregierung bekannt ist, geschieht dies auch, wobei häufig Familienangehörige diese Aufgabe übernehmen.

3. Sprachkurse

Frage 3.a. Hält die Landesregierung auch nach Einführung des Sprachtests Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler für notwendig?

Antwort: Auch nach Einführung des Sprachtests hält die Landesregierung in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsamt Nord Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler für notwendig, da die Deutsch-Sprachkenntnisse in der Regel für eine berufliche und gesellschaftliche Integration nicht ausreichen.

Frage 3.b. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab es bei Deutsch-Sprachlehrgängen in Schleswig-Holstein seit dem 1. Januar 1993?

Antwort: Nach den Statistiken des Landesarbeitsamtes Nord gab es bei Deutsch-Sprachlehrgängen in Schleswig-Holstein:

- 1993	=	3.474 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 1994	=	3.578 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 1995	=	3.353 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 1996 (Jan. bis Aug.)	=	2.307 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
zusammen	=	12.712 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Frage 3.c. Welche Träger gibt es in Schleswig-Holstein für Deutsch-Sprachkurse?

Antwort: Träger von Deutsch-Sprachkursen in Schleswig-Holstein sind u. a.

- Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
- Stadt Neumünster, Heimvolkshochschule
- Dittchen, Elmshorn
- Volkshochschule Itzehoe
- Berufsbildungswerkstatt Flensburg
- FuU-Institut Freund, Flensburg
- Volkshochschule Husum.

Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich, da in der Arbeitsverwaltung keine landesweite Trägerliste geführt wird.

Frage 3.d. Ist die Landesregierung der Meinung, daß ein 6-monatiger ganztägiger Sprachkursus ausreichend ist?

Antwort: Aufgrund zahlreicher Erfahrungen in den Arbeitsämtern sind die Deutschkenntnisse der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler nach 6-monatigem Sprachkurs nach Auffassung der Landesregierung häufig noch nicht ausreichend.

Bei der beruflichen Eingliederung sind sprachliche Defizite ein gravierendes Hemmnis. Die überwiegend aus den Staaten der GUS einreisenden Spätaussiedlerinnen und -aussiedler weisen immer geringere Deutsch-Sprachkenntnisse auf. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Spätaussiedlerinnen

und -aussiedler und auch für die nicht deutschstämmigen Ehepartnerinnen und Ehepartner. Die Höchstförderungsdauer von sechs Monaten für Sprachkurse führt dazu, daß der Mehrheit der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler nur noch eine sprachliche Basisqualifikation vermittelt werden kann.

Frage 3.e. Was hält die Landesregierung von Vorschlägen der betreuenden Organisationen hinsichtlich der Verlängerung der Sprachkurse auf 12 Monate - halbtags -, die eine Begleitung von Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen zulassen würden?

Antwort: Aus Sicht der Landesregierung ist die Beherrschung der deutschen Sprache für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler der Schlüssel zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Der Sprachförderung in den ersten sechs Monaten wird daher Vorrang eingeräumt gegenüber einer einjährigen Kombination aus Deutsch-Sprachkursen und Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen.

Von der Möglichkeit, Sprachkurse berufsbegleitend oder in Teilzeit zu besuchen, ist nach den vorliegenden Erkenntnissen 1995 bundesweit kaum Gebrauch gemacht worden.

4. Aus- und Weiterbildung

Frage 4.a. Welche Angaben kann die Landesregierung zur Berufsstruktur der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler machen?

Antwort: Statistisch belegbare Angaben zur Berufsstruktur der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler können seitens der Landesregierung nicht gemacht werden, da entsprechende Erhebungen zur Beschäftigungsstatistik nicht vorgenommen werden.

Aus den Erfahrungsberichten der Arbeitsämter geht hervor, daß Spätaussiedlerinnen und -aussiedler in allen Berufsbereichen vertreten sind; es sind

sowohl Akademiker, Facharbeiter als auch Hilfskräfte aus dem gewerblich-technischen Bereich arbeitslos gemeldet.

Frage 4.b. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab es bei beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen seit dem 1. Januar 1993?

Antwort: Nach den Statistiken des Landesarbeitsamtes Nord gab es bei beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein:

- 1993	=	254 Teilnehmerinnen und	291 Teilnehmer
- 1994	=	399 Teilnehmerinnen und	432 Teilnehmer
- 1995	=	682 Teilnehmerinnen und	759 Teilnehmer
- 1996 (Jan. bis Aug.)	=	358 Teilnehmerinnen und	462 Teilnehmer
- zusammen	=	1.693 Teilnehmerinnen und	1.944 Teilnehmer

aus dem Kreise der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler.

Frage 4.c. Welche Träger für derartige Maßnahmen gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort: Als Träger von beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler in Schleswig-Holstein kommen alle Bildungsträger in Betracht, die nach § 34 Arbeitsförderungsgesetz anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

Überregional tätige Bildungsträger sind z. B.:

- Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
- Deutsche Angestellten-Akademie
- DEKRA-Akademie
- Grone Schule.

Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich, da in der Arbeitsverwaltung keine landesweite Trägerliste geführt wird.

Frage 4.d. In welche Berufe werden Spätaussiedlerinnen und -aussiedler vorrangig weiterqualifiziert oder umgeschult?

Antwort: Die beruflichen Qualifizierungsziele der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler richten sich zum einen nach den individuellen Eignungs- und Neigungsgesichtspunkten und zum anderen nach den Arbeitsmarktverhältnissen. Da trotz Absolvierung eines Deutsch-Sprachlehrgangs vielfach noch Sprachprobleme bestehen, kommen insbesondere Berufe in Frage, die an die Deutsch-Sprachkenntnisse keine besonderen Anforderungen stellen. Sofern ein anerkannter Berufsabschluß vorliegt, wird in der Regel zunächst über eine Anpassungsqualifizierung versucht, eine Integration zu erreichen. Bei Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern, die im Herkunftsland einen akademischen Abschluß erworben haben, ist allerdings - insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern festzustellen, daß diese Berufsabschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt und diese Anerkennung auch nicht durch zusätzliche Praktika, Zusatz- und Aufbaustudien erreicht werden kann. Hier bleibt häufig nur eine berufliche Umschulung als Möglichkeit der beruflichen Integration.

Frage 4.e. Wie beurteilt die Landesregierung die Chancen für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, nach Abschluß von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten?
Welche Erfahrungswerte liegen der Landesregierung hierüber vor?

Antwort: Nach Auffassung der Landesregierung ist es für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler im allgemeinen sehr schwierig, nach Abschluß von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. Die wesentlichen Gründe hierfür sind die problematische Arbeitsmarktsituation, die erhöhten fachlichen Anforderungen und vielfach noch unvollkommene Deutschkenntnisse.

Während noch vor einigen Jahren Stellen speziell für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler angeboten wurden, erwarten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber neben den schon bisher durchaus geschätzten Arbeitstugenden wie Leistungsbereitschaft, Loyalität oder auch Lernwilligkeit ähnlich gute Qualifi-

kationen wie bei den übrigen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Da Spätaussiedlerinnen und -aussiedler hier in der Regel nicht konkurrieren können, hat die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, diesen Personenkreis besonders zu berücksichtigen, abgenommen. So hat die konjunkturelle Entwicklung im Jahre 1995 und der damit einhergehende fortgesetzte Arbeitsplatzabbau dazu geführt, daß Spätaussiedlerinnen und -aussiedler nur schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren waren bzw. überdurchschnittlich häufig von Freisetzungen betroffen waren.

Differenziert betrachtet sind die beruflichen Integrationsprobleme vor allem bei qualifizierten Berufen groß, da sowohl Bildungsabschlüsse als auch -inhalte von den Anforderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt am stärksten abweichen. Daneben sind aber auch in den letzten Jahren eher günstige Beschäftigungsmöglichkeiten für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler im Bauhaupt- und Baunebengewerbe konjunkturbedingt deutlich zurückgegangen.

Im sozialpflegerischen Bereich sowie im Hotel-, Gaststätten- und Reinigungsgewerbe bestehen noch am ehesten reelle berufliche Ansatzmöglichkeiten.

Frage 4.f. *Sieht die Landesregierung Probleme in der Betreuung der Kinder von Spätaussiedlerinnen, besonders während der Sprachkurse und der anschließenden Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen?*
Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, bei der Kinderbetreuung „Hilfe zur Selbsthilfe" zu initiieren oder zu organisieren?

Antwort: Für Kinder von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern steht prinzipiell das gleiche Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung und es gelten die gleichen rechtlichen Grundlagen wie für die übrige Bevölkerung, z. B. hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz.

Bei ganztägigen Sprachkursen, Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen reichen u. U. die örtlich vorhandenen Öffnungszeiten nicht aus. Dann

trägt das Jugendamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Sorge für ein bedarfsgerechtes Angebot.

Wenn in einer Gruppe einer Kindestageseinrichtung mehrere nicht deutschsprachige Kinder sind, ist die pädagogische Arbeit schwieriger. In solchen Fällen können - nach Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kosten für eine zusätzliche Kraft (0,5 Personalstellen) durch den Jugendhilfeträger und das Land erstattet werden, um die notwendige Betreuung und Förderung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist es besser, daß die Kinder von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern zusammen mit den ortsansässigen Kindern in den vorhandenen Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Wenn es aber zweckmäßig erscheint „Hilfe zur Selbsthilfe" zu initiieren oder zu organisieren, ist eine solche Unterstützung durch die Träger der Jugendhilfe wegen der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse geeigneter als durch die Landesregierung.

Frage 4.g. Könnte die Landesregierung sich vorstellen, aus der Kinderbetreuung von Aussiedlerkindern Projekte zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu entwickeln?

Antwort: Ja. Im Rahmen der neugeordneten Erzieherausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik ist im 4. Ausbildungshalbjahr die theoretische Einführung in ein gewähltes Schwerpunktgebiet und die Vertiefung im Rahmen eines Schulprojektes vorgesehen, das ggf. in enger Zusammenarbeit mit einer Praxisstätte durchgeführt wird. Dieses könnte auch ein Projekt zur Betreuung von Spätaussiedlerkindern sein.
Die Stundentafel für die neugeordnete Erzieherausbildung sieht seit diesem Schuljahr das Fach „Fremdsprache" vor. Je nach den Möglichkeiten der einzelnen Fachschulen könnte hier auch ein auf die Arbeit mit Spätaussiedlerkindern zielendes Fremdsprachenangebot in Russisch oder Polnisch unterbreitet werden.

5. *Wohnortzuweisungsgesetz*

Entsprechend der Neufassung des Wohnortzuweisungsgesetzes vom 1.März 1996 müssen sich Spätaussiedler und ihre Angehörigen zwei Jahre am zugewiesenen Ort aufhalten.

Frage 5.a. Ist in der Praxis des Landes sichergestellt, daß es nicht zu humanitären Problemen durch Trennung von engsten Familienangehörigen kommt?

Antwort: Bereits vor der Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes vom 1.3.1996 konnten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden. Das Wohnortzuweisungsgesetz in der ab 1.3.1996 geltenden Fassung ermöglicht eine Zuweisung, wenn die Aufgenommenen nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges, den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Die Zuweisung wird bei Nachweis, daß an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges, den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall aber spätestens nach zwei Jahren gegenstandslos. Die Aufgenommenen müssen sich daher nur bei Vorliegen dieser bestimmten Voraussetzungen zwei Jahre am zugewiesenen Ort aufhalten.

Das Wohnortzuweisungsgesetz schreibt vor der Zuweisung eine Beratung vor. Die Zentrale Aufnahmestelle des Landes Schleswig-Holstein für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beachtet diese gesetzliche Verpflichtung. Nach dem Wohnortzuweisungsgesetz sollen bei der Entscheidung über die Zuweisung u. a. enge verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt werden. Die Landesverordnung zur Durchführung des Aufnahme- und Zuweisungsverfahrens für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge regelt ergänzend, daß folgende familienrechtliche Beziehungen berücksichtigt werden: Ehe, Verwandtschaft 1. und 2. Grades und Schwägerschaft bis zum 1. Grad. Die Entscheidungen der Zentralen Aufnahmestelle erfolgen auf der Grundlage dieser Bestimmungen. Allerdings schreibt die Landesverordnung im Interesse einer gerechten Lastenverteilung zugleich vor, daß die Zuweisung grundsätzlich nach einem bestimmten Schlüssel erfolgt. Eheleute und Eltern mit minderjährigen, aber auch mit weiteren im Haushalt lebenden Kindern werden in jedem Fall in denselben Kreis oder dieselbe kreisfreie Stadt zugewiesen. Sollte es im Einzelfall ausnahmsweise erfor-

derlich sein, weitere von der Soll-Bestimmung erfaßte Familienangehörige auf einen anderen Kreis oder eine andere kreisfreie Stadt zuzuweisen, so erfolgt dies in einen Nachbarkreis oder eine benachbarte kreisfreie Stadt. Die Kreise werden ergänzend gebeten, bei ihrer Zuweisungsentscheidung eine verkehrsgünstig gelegene Gemeinde oder ein entsprechendes Amt zu wählen. Es ist daher gesetzlich und durch die Praxis sichergestellt, daß es nicht zu humanitären Problemen durch Trennung von engsten Familienangehörigen kommt.

Frage 5.b. Sieht das Land Möglichkeiten eines internen Austauschverfahrens zwischen den Kreisen und Gemeinden?

Antwort: Das mit dem Wohnortzuweisungsgesetz verfolgte Ziel einer gerechten Lastenverteilung kann nur erreicht werden, wenn die nach Beratung und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungskriterien getroffenen Zuweisungsentscheidungen beachtet werden bis sie gegenstandslos werden. Ein internes Austauschverfahren entspricht daher nicht der Zielsetzung des Gesetzes. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen einen Zuweisungsbescheid aufzuheben und eine neue Zuweisungsentscheidung zu treffen. Dies ist auch erfolgt.

6. Finanzielle Mittel

Frage 6.a. Wie hoch sind die Mittel, die das Land Schleswig-Holstein für die Betreuung und Integration von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern zur Verfügung stellt?

Frage 6.b. Welche Anteile dieser Finanzmittel sind
- Bundesgelder,
- EU-Gelder?

Antwort zu 6.a. und 6.b.: Das Land stellte für die Unterhaltung von Beratungsstellen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge nach dem Landesaufnahmegesetz im Jahr 1995 636.000 DM und im Jahr 1996 625.000 DM bereit.

Für besondere Betreuungsmaßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung dieses Personenkreises standen 1995 und 1996 jeweils weitere 220.000 DM zur Verfügung. Entsprechend dem Verhältnis der Zugangszahlen werden die Beratungsstellen und die Einzelprojekte überwiegend von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in Anspruch genommen.

Die Kreisnachforschungsstellen des DRK-Suchdienstes erhielten 1995 und 1996 jeweils 10.000 DM.

Für die Kulturarbeit i.S.d. § 96 BVFG bzw. § 7 Landesaufnahmegesetz hat die Landesregierung 1995 254.000 DM und 1996 240.000 DM bereitgestellt. Davon waren Bundesmittel 17.431,36 DM bzw. 4.034,15 DM und EU-Mittel 16.304,42 DM bzw. 6.156,98 DM. Aus den bereitgestellten Mitteln wurden 1995 in Höhe von ca. 38.000 DM und 1996 in Höhe von ca. 19.000 DM Projekte zur kulturellen Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gefördert.

Frage 6.c. *Wie hoch sind die Mittel, die Schleswig-Holstein im Rahmen des Garantiefonds erhält?*
Trifft es zu, daß in den letzten Jahren ein Teil dieser Mittel am Jahresende zurückgegeben wurde?
Wenn ja, in welcher Höhe und welche Gründe gab es dafür?

Antwort: Schleswig-Holstein hat 1995 und 1996 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 3.476.000,-- DM erhalten. Ob und inwieweit noch zum Jahresschluß 1996 weitere Haushaltsmittel zugewiesen werden, ist z. Z. noch nicht abzusehen.

Von Schleswig-Holstein wurden in den letzten Jahren keine Haushaltsmittel am Jahresende zurückgegeben.

Frage 6.d. *Trifft es zu, daß in einigen Kreisen und kreisfreien Städten, wie z.B. in der Stadt Flensburg und im Kreis Schleswig-Flensburg, aufgrund begrenzter Zuweisungen aus dem Garantiefonds nicht alle berechtigten Anträge befriedigt werden konnten und weitere, dem Gesetz nach mögliche Fördermaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten (1995 und 1996)?*

Antwort: Im Jahre 1995 konnten in Schleswig-Holstein aufgrund ausreichender Bundesmittel alle Anträge befriedigt werden. Dagegen ı ınen im Jahr 1996 in Schleswig-Holstein aufgrund fehlender Garantiefondsmittel des Bundes bisher nicht in allen Kreisen und kreisfreien Städten die erforderlichen sprachlichen Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7. Mit der Betreuung beauftragte Verbände

Nach § 3 Landesaufnahmegesetz vom 31. Juli 1991 kann die Landesregierung „hierfür besonders geeignete gemeinnützige" Vereine mit der Beratung und Betreuung der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler beauftragen.

Frage 7.a. Welche Verbände sind z.Z. von der Landesregierung in welchen Kreisen und kreisfreien Städten mit dieser Aufgabe betreut worden?

Antwort: Die Frage entspricht der Frage Nr. 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ottfried Hennig und Caroline Schwarz (CDU) vom 15. November 1996 betr. Beratungsstellen für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge.
In den Kreisen und kreisfreien Städten sind 1996 folgende Verbände vom Innenministerium mit der Beratung und Betreuung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen nach § 3 Landesaufnahmegesetz betraut:

Arbeiterwohlfahrt:	Landeshauptstadt Kiel.
Caritasverband:	Stadt Neumünster.
Christliches Jugend-dorfwerk Deutschlands:	Kreis Ostholstein.
Deutsches Rotes Kreuz:	Kreis Ostholstein.
Diakonisches Werk:	Hansestadt Lübeck, Kreis Dithmarschen, Kreis Pinneberg (2 Beratungsstellen), Kreis Rendsburg-Eckernförde.
LvD:	Stadt Flensburg, Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Plön, Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Segeberg, Kreis Steinburg, Kreis Stormarn.

Im Kreis Nordfriesland ist kein Verband nach § 3 Landesaufnahmegesetz beauftragt, da der Kreis selbst ein Beratungsangebot bereitstellt.

Frage 7.b. Warum ist die Landesregierung von dem langjährig bewährten Konzept abgewichen, die Betreuung landesweit dem Landesverband der vertriebenen Deutschen, der über eine langjährige Erfahrung und über engagierte Mitarbeiter verfügt, zu übertragen?

Antwort: Das Landesaufnahmegesetz schreibt für die Beratung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie der ausländischen Flüchtlinge eine angemessene Berücksichtigung der Vereine, die durch die bisherige Tätigkeit bei Beratung und Betreuung ihre besondere Eignung nachgewiesen haben, vor. Dies schließt die Beauftragung nur eines Verbandes aus. Darüberhinaus ist nicht nur die Zahl der ausländischen Flüchtlinge i.S.d. § 3 Landesaufnahmegesetz gestiegen, sondern es hat sich in den letzten Jahren die Aussiedlerstruktur grundlegend verändert. Es ziehen fast ausschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion zu, d.h. aus einem vom hiesigen gänzlich abweichenden Gesellschaftssystem. Die Zahl der Personen i.S.d. § 4 BVFG, d.h. der Angehörigen der deutschen Minderheit, sank erheblich. Dafür kamen verstärkt Ehegatten und Abkömmlinge i.S.d. § 7 sowie sonstige Angehörige i.S.d. § 8 BVFG, d.h. Angehörige nichtdeutscher Nationalität. Die Zuwanderinnen und Zuwanderer verfügen immer weniger über ausreichende Deutschkenntnisse und eine den Arbeitsmarkterfordernisssen genügende berufliche Qualifikation. Innerfamiliäre Probleme nehmen zu. Daneben ist in einem Teil der Bevölkerung eine geringer werdende Aufnahmebereitschaft zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund nahm der Beratungsbedarf in Form etwa der traditionellen Ausfüllhilfe für bestimmte Formulare und Anträge ständig ab, dafür war ein steigender Bedarf an qualifizierter und umfassender Sozialberatung zu verzeichnen. Um diesem veränderten Beratungsbedarf gerecht zu werden, war eine Überprüfung und die nachfolgende Änderung der Beratungsstruktur notwendig. Es wurden (und werden) vor einer Entscheidung über die Beauftragung eines Trägers Ausschreibungen durchgeführt und Stellungnahmen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte eingeholt. Maßstab für die Entscheidung waren (und sind) der Grad der Erfüllung eines zuvor erarbeiteten Anforderungsprofils, die gesetzlichen Vorgaben sowie finanzielle Gesichtspunkte.

Frage 7.c. Ist die Landesregierung auch der Meinung, daß ein Verband wie der LvD, dessen Mitglieder selbst das Schicksal von Vertreibung und Neuanfang erlebt haben, besonders zur Betreuung geeignet ist?

Antwort: Das Erleben der Vertreibung und eines Neuanfanges erleichtert sicher das Verständnis für die Situation von Migrantinnen und Migranten und kann Motivation für eine berufliche Tätigkeit mit diesem Personenkreis sein. Ein Teil der Beraterinnen und Berater des LvD und der Wohlfahrtsverbände, die nunmehr beauftragt wurden, sind beispielsweise als Aussiedler in die Bundesrepublik gekommen. Das eigene Erleben von Vertreibung in der Nachkriegszeit allein reicht allerdings als Qualifikation für eine an den aktuellen Bedürfnissen orientierte, qualifizierte und professionelle Beratung und Betreuung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen nicht aus. Wegen des veränderten Beratungsbedarfs haben sich auch die Anforderungen an das Beratungspersonal verändert. Dennoch ist im Ergebnis festzuhalten, daß in 7 von 14 Kreisen und kreisfreien Städten, für die eine Beauftragung erfolgte, eine Entscheidung für den LvD getroffen wurde. Der LvD wurde daher in mehr Fällen beauftragt als jeder andere Verband.

Frage 7.d. Welche Erfahrungen hat man mit den neu beauftragten Verbänden gemacht?

Antwort: Die Landesregierung hat bisher gute Erfahrungen mit den neu beauftragten Verbänden gemacht. Die Vielfalt der Träger in der Beratung und Betreuung hat sich positiv auf die Arbeit aller Beratungsstellen ausgewirkt. Es konnte landesweit ein hohes Beratungsniveau für alle aufzunehmenden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge sichergestellt werden.

Frage 7.e. Sind dem Land oder anderen Trägern Mehrkosten durch die neu beauftragten Verbände entstanden?

Antwort: Nein. Durch den Wechsel hatte das Land den Trägern geringere Kosten zu

erstatten. Statt der vom LvD für 1995 zunächst geforderten 655.000 DM wurden insgesamt nur 636.000 DM verausgabt. Dieser positive Trend konnte 1996 weiter fortgesetzt werden: das Land blieb mit 625.000 DM unter dem Ausgabenansatz des Jahres 1994 zurück. Wesentlich für diesen Ausgabenrückgang ist, daß die neue Vertragsgestaltung sicherstellt, daß die zur Verfügung gestellten Mittel allein zur Finanzierung von Aufgaben nach § 3 Landesaufnahmegesetz und nicht zur Finanzierung anderer Aufgaben oder des Verbandes selbst verwendet werden. Nur ein Verband, der LvD, erhält zur Abdeckung zentral anfallender Koordinierungsaufgaben eine Pauschale in Höhe von 10% der Kosten der Beratungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten.